

# Bericht

des

Comite über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Baron v. Seyffertitz, betreffend die Constatirung der Mängel der am 2. September 1860 für die Diöcese Brixen erschiene-  
nen Verordnung bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens.

Hoher Landtag!

In der X. Sitzung des Landtags brachte der Abgeordnete Herr Baron v. Seyffertitz den selbstständigen Antrag ein, lautend:

„Es sei ein Fünfer-Ausschuß zur Constatirung der Mängel der am 2. September 1860 für die Diöcese Brixen erschienenen Verordnung, — bezüglich der Verwaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens, — jedoch nur hinsichtlich ihrer das Gemeinde-Vermögen auf das Empfindlichste berührenden Theile, — zu bestellen, welcher die Anträge zur Abhilfe dieser Mängel an den Landtag „zu bringen hat.“

Der nach Beschluß des hohen Landtags im Sinne des obigen Antrages erwählte Ausschuß erstattet nach genauer Prüfung der Vorlagen und eindringlicher Verathung aller bezüglichen Verhältnisse folgenden

## Bericht.

Die in Frage stehende Diöcesan-Verordnung vom 2. September 1860 ist eine Vollzugs-Vorschrift jener Bestimmung des Concordates, welche die Verwaltung des Kirchen-Vermögens in die Hände der nach den Kirchengesetzen hiezu Berufenen legt. Dem Ausschusse war die Aufgabe gestellt, jene Punkte dieser Verordnung, welche in der Praxis von den Gemeinden des Landes als besonders empfindliche Mängel gefühlt werden, zu bezeichnen und die Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen.

Obwohl nun die gedachte Diöcesan-Verordnung zunächst nur für die zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens berufenen Personen eine bindende Norm ist und in dieser Beziehung kein Anhaltspunkt vorliegt, der einem dritten Factor eine Ingerenz in das Verwaltungsgeschäft eröffnete, so sind doch in derselben auch Bestimmungen enthalten, welche unter Umständen den bezüglichen Gemeinden Verpflichtungen und Lasten auferlegen.

Es ist aber den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit gewiß angemessen, wenn bei auferlegten Pflichten das Recht des Mitsprechens und Handelns nach dem Maße der Pflichten den Verpflichteten eingeräumt wird; wogegen auch die Kirchengesetze nichts einzuwenden haben dürften; sowie ferner nach der Analogie des im vorigen Jahre vom hohen Landtage beschlossenen und allerhöchst genehmigten Gesetzes über die Bestreitung der Kosten bei Kirchenbaulichkeiten zc. im Falle des Streites über die Nothwendigkeit der Auslagen die höheren und geistlichen Behörden einverständlich zu entscheiden hätten.

Diese Einflussnahme und Zustimmung der Gemeinden bei neuen, für kirchliche Zwecke bestimmten Auslagen, welche das Ordinarium überschreiten, ist um so angemessener, da die Gemeinde-Vertretung die Leistungsfähigkeit der Contribuenten sicherlich am besten zu beurtheilen in der Lage ist.

Der Ausschuß hielt diesen Punkt für denjenigen, auf welchen er zur Lösung seiner Aufgabe das Hauptaugenmerk zu richten habe.

Dabei hat er sich indessen nicht verhehlt, daß er hiebei formell auf eine bedeutende Schwierigkeit stoße, da er gegenüber von Kirchen-Gesetzen keinen sichern Boden fand, um Anträge zu stellen. Indessen zeigte sich bei genauerer Betrachtung der Sache ein auch formell ganz zulässiger Ausweg, indem eine allerhöchste Entschließung vom 3. October 1858 erflossen ist, welche am Schlusse Folgendes enthält:

„Ueber die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens

„zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte mir jedoch vor, die Angelegenheit, mit Rücksicht auf das Kirchen-Gesetz, die Landes-Gewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung, neu zu ordnen.“

Sonach hielt es der Ausschuss zweckmäßig, die hohe Regierung um die baldmöglichste Verwirklichung dieses schon vor sechs Jahren in Aussicht gestellten Gesetzes durch eine bezügliche Regierungs-Vorlage an den Landtag zu ersuchen, durch dessen geeignete Abfassung der oben aufgestellte erste Hauptpunkt unter Mitwirkung des Landtages eine den begründeten Wünschen und Bedürfnissen des Landes entsprechende Lösung finden kann.

Der zweite Hauptpunkt betrifft sodann die geeignete Vorsee, daß bei Verwaltung des vorhandenen Kirchen-Vermögens nicht etwa durch unnöthige Auslagen ein nachher von der Kirchen-Gemeinde aus ihren Gemeinde-Mitteln zu deckendes Deficit herbeigeführt werde. Diese geeignete Vorsee glaubte die Majorität des Ausschusses darin zu finden, wenn der Gemeinde bei Bestellung der Kirchen-Pfleger oder Kirch-Pröbste ein größerer Einfluß, als dieß nach den jetzt bestehenden Normen der Fall ist, eingeräumt würde.

Die Anträge, welche in Folge dessen der Ausschuss dem hohen Landtage zur Annahme vorschlägt, bezwecken daher, wie aus dem oben Gesagten erhellt, theils Vorsee zu treffen, daß keine Auslagen gemacht werden, welche nicht nothwendig sind, oder die Gemeinde über ihre Kräfte belasten, theils die Bedeckung des etwa entstandenen Deficits gesetzlich zu regeln.

Daher beantragt der Ausschuss der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die hohe Regierung sei zu ersuchen, das durch die Allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellte, mit Rücksicht auf das Kirchen-Gesetz, die Landes-Gewohnheiten und die durchgeführte Grund-Entlastung abzufassende neue Gesetz zur Entscheidung darüber, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, baldmöglichst durch eine dießbezügliche Regierungs-Vorlage an den Landtag zu verwirklichen. Hierbei wäre insbesondere zu berücksichtigen, daß bei neuen Auslagen den zur Deckung derselben Verpflichteten das Recht der Zustimmung gewahrt werde, und bei Entscheidung im höhern Instanzen-Zuge über deren Nothwendigkeit an dem Grundsatz der Vereinbarung zwischen der geistlichen und weltlichen Oberbehörde festgehalten werde.“
2. „Die hohe Regierung möge auf das möglichst baldige Zustandekommen eines Gesetzes hinwirken, welches den Gemeinden eine größere Ingerenz bei Bestellung der Kirch-Pröbste einräumt, als denselben nach den jetzt bestehenden Normen zusteht.“

Joseph Fessler, m. p., Bischof v. Nyssa, als Obmann.

F. M. Wohlwend, m. p., Berichterstatter